

MERKBLATT

Berücksichtigung des Artenschutzes beim Abriss und bei der Sanierung von Gebäuden

Was ist bei einem Abriss eines Gebäudes aus artenschutzrechtlichen Gründen beachten?

Befinden sich Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der folgenden Tierarten im oder am Gebäude:

- Fledermausquartiere (Sommer- und Winterquartiere in Dachböden und Kellern),
- Schwalbennester sowie Horste und Nester anderer heimischer Vögel (auf, an und in Dächern, Türmen und Schornsteinen – Mauersegler, Turmfalke),
- Nester von Hornissen

ist vor Beginn der Abrissmaßnahme, vom Bauherrn bzw. dem Vorhabensträger, die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Miltenberg hierüber zu informieren.

Unabhängig von der baurechtlichen Anzeigepflicht sind beim Abriss baulicher Anlagen artenschutzrechtliche Verbote nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten.

Welche gesetzlichen Grundlagen gelten?

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Des Weiteren ist entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Warum gibt es für gewisse Tierarten einen besonderen Schutz?

Sinn und Zweck dieser Vorschriften ist es, den Zugriff des Menschen auf Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu untersagen und diese für den Naturhaushalt wichtigen Arten vor Beeinträchtigung durch den Menschen zu schützen.

Sind die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dauerhaft geschützt?

Dauerhafte Stätten sind auch geschützt, wenn die Tiere selbst nicht anwesend sind. Dies gilt z.B. für Fledermauswinterquartiere im Sommer, Schwalbennester / -brutröhren im Winter sowie Höhlenbrüter- und Mauerseglerniststätten. Stätten, die nur einmalig zur Fortpflanzung benutzt werden, wie z.B. Singvögel- und Hornissennester sind nur für die Dauer ihrer Nutzung geschützt und können danach entfernt werden.

Was ist die Aufgabe der unteren Naturschutzbehörde?

Die untere Naturschutzbehörde prüft und berät, unter welchen Umständen (Abbruchumfang, -zeiträume,) artenschutzrechtliche Belange betroffen sind und ob die Erteilung einer Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten zu beantragen ist.

Was passiert bei einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen?

Wird gegen die artenschutzrechtlichen Verbote bei Abrissmaßnahmen verstoßen, kann die untere Naturschutzbehörde eine Anordnung treffen, um ggf. verbliebene Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der geschützten Arten vor Beeinträchtigungen zu bewahren oder beseitigte zu ersetzen. Die Entfernung bzw. Beseitigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ohne Befreiung stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz dar.